



Gemeinde Emerkingen
Alb-Donau-Kreis

25.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen“

Gemeinde Emerkingen, Alb-Donau-Kreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen hat am 20.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen", Gemeinde Emerkingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen", Gemeinde Emerkingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen am 20.12.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan „1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen“, Gemeinde Emerkingen, und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen“, Gemeinde Emerkingen, aufgrund von § 10 (2) BauGB mit Bescheid vom 15.03.2022 genehmigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Erschließung des Gewerbegebiets geschaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Gewerbebaugrundstücken in der Gemeinde Rechnung getragen.

Das Plangebiet der Erweiterung grenzt östlich an das bestehende „Gewerbegebiet Brühlwiesen“ an. Die beiden angrenzenden Firmen benötigen dringend Erweiterungsflächen. Die Gemeinde befürwortet die Erweiterungsabsichten der Gewerbetreibenden zur Schaffung

neuer Arbeitsplätze und Sicherung der Betriebe am Standort.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Emerkingen, im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes Nr. 402.

Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,70 ha

Das Plangebiet wird wie in der Planzeichnung (siehe Anlage) dargestellt begrenzt.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 20.12.2021.

Der Bebauungsplan "1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen", Gemeinde Emerkingen, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "1. Erweiterung Gewerbegebiet Brühlwiesen", Gemeinde Emerkingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeindeverwaltung Emerkingen – Rathaus – Schlossstraße 23, Vorraum Treppenhaus OG, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emerkingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Emerkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Emerkingen:

Montag bis Freitag	09.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.30 Uhr
Montag	12.30 bis 14.30 Uhr

Emerkingen, 25.03.2022
gez. Paul Burger, Bürgermeister



Anlage Planzeichnung:

